



Kofinanziert von der  
**EUROPÄISCHEN UNION**  
Europäischer Fonds für  
regionale Entwicklung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

**L-BANK**  
Staatsbank für Baden Württemberg

# **Gemeinsamer Förderaufruf des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg**

## ***„Prototypenförderung für innovative Technologien“***

Veröffentlicht am 11. April 2022

## **1. Förderziel**

### **1.1 Zuwendungszweck**

Das Wissenschaftssystem in Baden-Württemberg zeichnet sich durch exzellente Forschung und durch einen gelebten Wissens-, Erkenntnis- und Technologietransfer aus. Eine hohe Innovationsdynamik ist treibende Kraft von Wachstum und Wohlstand.

Im Koalitionsvertrag *„Jetzt für Morgen. Der Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg“* ist ein gemeinsames Ziel der Regierungsparteien, die Innovationskraft von Baden-Württemberg durch kreative und innovative Antworten auf die drängenden Herausforderungen unserer Zeit weiter zu stärken. Um dieses Ziel zu erreichen, wird in den verschiedenen Förderprogrammen vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (im Folgenden Wissenschaftsministerium) und vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (im Folgenden Wirtschaftsministerium) ein erweiterter Innovations- und Transferbegriff zugrunde gelegt, indem gleichermaßen technologische und gesellschaftliche Innovationen aus den Natur-, Lebens- und Ingenieurwissenschaften wie auch aus den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften adressiert werden. Im Mittelpunkt stehen hier im Besonderen interdisziplinäre Forschungs- und Transferansätze an der Schnittstelle unterschiedlicher Disziplinen, Themen und Perspektiven. Mit der fortgeschriebenen Innovationsstrategie (2020) will das Land Baden-Württemberg dazu beitragen, langfristig die herausragende Position des deutschen Südwestens als Wirtschafts- und Innovationsstandort zu sichern.

Um neben den inkrementellen Verbesserungen vorhandener Technologien auch die Rahmenbedingungen für signifikante (Sprung-) Innovationen zu verbessern, muss es noch besser gelingen, die oftmals bestehende Forschungs- und Finanzierungslücke zwischen der wissenschaftlichen Forschung und der wirtschaftlichen Verwertung (das *„Valley of Death“*) zu schließen. Dazu muss das Innovationspotenzial von Forschungsergebnissen frühzeitig geprüft und deren wirtschaftliche Umsetzung so weit nachgewiesen werden, dass eine (Weiter-)Entwicklung durch Dritte und letztendlich deren Markterfolg befördert wird.

Die „Prototypenförderung für innovative Technologien“ als neues Förderformat setzt genau hier an. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den staatlichen Hochschulen, den von Bund und Ländern gemeinsam grundfinanzierten außeruniversitären Forschungsinstituten sowie den Forschungseinrichtungen der Innovationsallianz Baden-Württemberg e.V. sollen dabei unterstützt werden, für ihre Forschungsergebnisse mögliche Anwendungsbereiche zu erschließen und diese aktiv zu transferieren. Dadurch soll sowohl die Stärkung der Transferkultur in den jeweiligen

Einrichtungen als auch in der baden-württembergischen Wissenschafts- und Forschungslandschaft insgesamt vorangetrieben werden.

Zentrales Ziel der Prototypenförderung ist es somit, das Innovationspotenzial der identifizierten Forschungsergebnisse zu prüfen, nachzuweisen und zu bewerten sowie – unter Berücksichtigung der bestehenden rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen sowie der Akzeptanz des Marktes und der Gesellschaft – sukzessive und in Abstimmung mit den Partnern mögliche Anwendungsbereiche zu erschließen.

Dies kann beispielsweise in Form des Nachweises zur technischen Anwendbarkeit oder Funktionsfähigkeit eines Produktionsverfahrens, durch den Bau eines Prototyps, eine Zertifizierung bzw. Zulassung oder durch eine präklinische Prüfung bei Wirkstoffentwicklungen erfolgen. Die tatsächliche Anwendung und weitere Umsetzung der Ergebnisse erfolgt dabei durch die Umsetzung in innovativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen z.B. im wirtschaftlichen Bereich durch Lizenzierung oder durch die Ausgründung.

Als Grundlage für die Prototypenfertigung können Forschungsarbeiten dienen, die beispielsweise aus grundlagen- und anwendungsorientierten Forschungs- und Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union stammen. Reine auf den Erkenntnisgewinn abzielende Forschungsvorhaben und Machbarkeitsstudien werden in der Prototypenförderung nicht adressiert.

Für diesen ersten Aufruf im Rahmen dieser Förderlinie stehen insgesamt bis zu 6,3 Mio. Euro Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie von Seiten des Landes Baden-Württemberg zur Verfügung.

## **1.2 Rechtsgrundlagen**

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieses Förderaufrufs sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- den Vorgaben und Zielen des EFRE-Programms Baden-Württemberg, im Besonderen des spezifischen Ziels 1, Maßnahme „Prototyping und Technologietransfer“, der VwV EFRE-Zuwendungsverfahren - VEZ 2021-2027 vom 29. November 2021 sowie dem Förderhandbuch der Verwaltungsbehörde;
- §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO),
- der Verwaltungsvorschrift (VwV) EFRE-Erweiterung von Innovationskapazitäten – EVI PLUS 2021-2027 des Wirtschaftsministeriums (siehe hierzu im Einzelnen Ziff.

5.3 „Prototypenförderung“) sowie der VwV EFRE FEIH 2021-2027 des Wissenschaftsministeriums (siehe hierzu im Einzelnen Ziff. 4.2 „Prototypenförderung“) und

- dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere den §§ 48, 49, 49a

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben aus allen Forschungsbereichen, die die Machbarkeit und Umsetzbarkeit sowie das Innovationspotenzial von Forschungsergebnissen systematisch unter Beweis stellen. Förderfähig sind Projekte, die darauf abzielen, Forschungsergebnisse und -methoden zu kommerzialisierbaren Produkten oder Serviceangeboten weiterzuentwickeln. Die beantragten Vorhaben müssen so konzipiert sein, dass sie durch eine Erhöhung der Anwendbarkeit der zugrundeliegenden Technologie bzw. durch eine Adressierung des Marktbedarfs signifikant an Wert gewinnen. Die Umsetzung der Vorhaben soll in Baden-Württemberg stattfinden, wobei grundsätzlich auch grenzüberschreitende Kooperationen mit ausländischen Partnern möglich sind.

Unterstützt werden Vorhaben zur Erforschung und Entwicklung technologisch neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren und wissensbasierter Dienstleistungen, deren Ergebnisse zu signifikanten Innovationen (Innovationshöhe) führen können und die ein hohes wirtschaftliches oder gesellschaftliches Innovationspotenzial aufweisen. Unter Verwertung sind hier insbesondere die technologische und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit, insbesondere der Transfer in die experimentelle Entwicklung sowie auch die unmittelbare Markteinführung und wirtschaftliche Umsetzung zu verstehen.

Zentraler Bestandteil der Förderung ist die Entwicklung von Funktionsmodellen (Prototypen) bzw. die Durchführung von Testreihen oder Pilotanwendungen, die zum Nachweis der Tauglichkeit und Akzeptanz der Forschungsergebnisse für die wirtschaftliche Verwertung beitragen sollen.

Kein Bestandteil der Förderung sind dagegen die Durchführung von Forschungsvorhaben mit einem Schwerpunkt im Bereich der Grundlagenforschung, die primär bzw. ausschließlich auf die *wissenschaftliche* Verwertung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen in Richtung Anwendung oder zur

Anpassung an neue Anwendungsbereiche dienen. Ebenfalls ausgenommen sind die im Zusammenhang mit der Schutzrechtanalyse und -sicherung stehenden Tätigkeiten.

Mit dem Ende der Förderung sollen in der Regel alle für die anschließende Verwertungs- bzw. Anwendungsphase erforderlichen Nachweise erbracht werden. Hierzu soll der Prozess bzw. die Funktionsfähigkeit anhand entsprechender Prototypen nachgewiesen werden. Das Ergebnis des Fördervorhabens und die erbrachten Nachweise sind im Abschlussbericht zu belegen.

Um in allen Phasen der Förderung eine enge Transfer- bzw. Marktorientierung zu gewährleisten, muss im Rahmen der Antragstellung ein verbindliches Unterstützungskonzept vorgelegt werden, in dem aufgezeigt wird, wie

- mögliche Anwendungen und Nutzerkreise für das zu validierende Forschungsergebnis identifiziert,
- die Nutzeranforderungen sowie die Anforderungen möglicher Verwerter bzw. Anwender an die Validierung ermittelt,
- rechtliche und ethische Rahmenbedingungen für die Anwendung berücksichtigt und
- eine konkrete Verwertung bzw. Anwendung im Anschluss an die Förderung vorbereitet werden soll.

Als elementarer Bestandteil des Unterstützungskonzepts müssen von den Antragsstellenden „Transfer-Patinnen“ oder „Transfer-Paten“ benannt werden. Diese sind aktiv in die Konzeptions-, Antrags- und Förderphase einzubeziehen.<sup>1</sup> Die „Transfer-Patin“ oder der „Transfer-Pate“ soll den Umsetzungs- und Verwertungsprozess begleiten und frühzeitig mögliche Verwertungspfade identifizieren bzw. bereits in der Förderphase die für die anschließende Verwertung notwendigen Vorbereitungen initiieren. Um ihre / seine Aufgabe zu erfüllen, sollte die Transfer-Patin bzw. der Transfer-Pate das betreffende Fachgebiet gut kennen, über nachgewiesene Erfahrungen und Kenntnisse bei der erfolgreichen Umsetzung von (eigenen) Transfer- und Verwertungsprojekten verfügen und in den relevanten Unternehmensnetzwerken eingebunden sein. Die Transferpaten dürfen kein wirtschaftliches Eigeninteresse an dem Vorhaben haben und nicht als späterer Anwender bzw. Verwerter agieren. Die Mitwirkung der Transfer-Patin bzw. des Transfer-Paten ist schriftlich gegenüber dem Antragsteller zu erklären.

---

<sup>1</sup> Durch die Mitwirkung der „Transfer-Patinnen“ und „-Paten“ soll u.a. die Integration von Erfahrungswissen aus erfolgreichen, bereits abgeschlossenen Innovationsprozessen in das Vorhaben sichergestellt werden. Darüber hinaus kann die „Transfer-Patin“ bzw. der „Transfer-Pate“ dabei unterstützen, bisher ungenutzte Verwertungspfade zu eröffnen. Die Benennung der „Transfer-Patin“ bzw. des „Transfer-Paten“ obliegt den Antragstellenden.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind ausschließlich die staatlichen Hochschulen, die von Bund und Ländern gemeinsam grundfinanzierten außeruniversitären Forschungsinstitute der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft und der Helmholtz-Gemeinschaft, jeweils mit Sitz der Institute in Baden-Württemberg, sowie die Forschungseinrichtungen der Innovationsallianz Baden-Württemberg e.V.<sup>2</sup>

Förderfähige Projektinhalte der teilnehmenden Forschungseinrichtungen sind ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Abschnitt 2.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation. Soweit die antragstellende Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, können nur die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung finanziert werden. Die Gewährleistung einer eindeutigen finanziellen und inhaltlichen Abgrenzung zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten (u. a. Trennungsrechnung) der Forschungseinrichtung ist daher Voraussetzung für eine Förderung.

### **4. Fördervoraussetzungen**

Gefördert werden können sowohl Einzelvorhaben als auch Kooperationsvorhaben der unter Ziff. 3 genannten Einrichtungen. Im Fall einer Antragstellung als Kooperationsvorhaben ist die konkrete inhaltliche Zusammenarbeit sowie weitere Kooperationsbestimmungen durch eine zwischen allen Partnern geschlossene, schriftliche Kooperationsvereinbarung zu fixieren. Darüber hinaus ist für die Umsetzungsphase von den Partnern eine Koordinatorin / ein Koordinator zu benennen, die / der den Fördermittelgebern in allen Fragen der Abwicklung als primäre Ansprechpartnerin / als primärer Ansprechpartner dient.

Für die Prototypenförderung gilt, dass die schutzrechtliche Sicherung der Erfindung bzw. der Forschungsergebnisse grundsätzlich geklärt sein muss. Sofern ein Schutzrecht vorliegt, muss dieses von dem Antragssteller bzw. von den Antragstellenden alleinig oder mehrheitlich gehalten werden. Die unterstützten Tätigkeiten dürfen nicht mittelbar Personen zu Gute kommen, die zur Vermarktung der Erfindung(en), die dem zu erstellenden Prototypen zu Grunde liegen, bereits ein

---

<sup>2</sup> Antragsberechtigt sind jeweils die eigenständigen Forschungseinrichtungen der Innovationsallianz. Der Verein Innovationsallianz Baden-Württemberg e.V. ist der organisatorische Zusammenschluss der einzelnen Forschungseinrichtungen und selbst nicht antragsberechtigt.

Unternehmen gegründet haben oder deren wirtschaftliche Verwertung bereits begonnen worden ist.

Nicht unterstützt werden Vorhaben, die vor der Entscheidung über den Antrag bereits begonnen wurden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) und die im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchgeführt werden (wirtschaftliche Tätigkeit).

Während der gesamten Förderlaufzeit muss die Verwertungsoffenheit gegeben sein.

## **5. Art und Umfang der Zuwendung / Zuweisung**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, davon 40 Prozent EFRE-Mittel und 50 Prozent Landesmittel. 10 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben sind als Eigenbeitrag zu erbringen.

Vor dem Hintergrund der EFRE-Mindestfördersumme in Höhe von 100.000 Euro müssen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens mindestens 250.000 Euro betragen. Das maximale Gesamtfördervolumen je Vorhaben beträgt bis zu 450.000 Euro, davon max. 200.000 Euro aus EFRE-Mitteln und maximal 250.000 Euro aus Landesmitteln.

Je Vorhaben	EFRE (40%)	Landesmittel (50%)	Eigenmittel (10%)	Projektbudget (100%)
Minimal	100.000 Euro	125.000 Euro	25.000 Euro	250.000 Euro
Maximal	200.000 Euro	250.000 Euro	50.000 Euro	500.000 Euro <sup>3</sup>

Die geförderte Projektlaufzeit beträgt max. 24 Monate.

---

<sup>3</sup> Ein Projektbudget > 500.000 Euro ist grundsätzlich möglich. Eine Erhöhung des maximalen Gesamtfördervolumens von 450.000 Euro ist jedoch ausgeschlossen. Die Differenz geht zulasten des Zuwendungsempfängers.

Zuwendungsfähig sind die beim Zuwendungsempfänger im Förderzeitraum zweckentsprechend zur Umsetzung des Vorhabens anfallenden und eindeutig dem Vorhaben zuordenbaren Ausgaben für

- a. Personalkosten, zuzüglich einer Gemeinkostenpauschale von 15 Prozent,
- b. Sachkosten, soweit sie nicht durch die Gemeinkostenpauschale abgegolten sind,<sup>4</sup> wie zum Beispiel erforderliche Sachmittel und Material zur Durchführung der geförderten Maßnahme, Reisekosten nach den Bestimmungen des Förderhandbuchs, Aufträge an Dritte, zum Beispiel Hersteller von Prototypen;
- c. Geräte, die für die Durchführung von Testreihen oder Pilotanwendungen, die Erstellung von Prototypen, Funktionsmodellen erforderlich sind,
- d. Sachleistungen, wie etwa die Einbringung vorhandener nicht öffentlich finanziert Geräte erfolgt. Deren Anrechnung erfolgt anteilig zur Nutzung im Bewilligungszeitraum.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Machbarkeitsstudien oder sonstige Tätigkeiten, die nicht unmittelbar der Projektdurchführung zuzurechnen sind.

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen des EFRE Förderhandbuchs<sup>5</sup>. Die Förderbedingungen werden in der VwV EFRE VEZ<sup>6</sup> bzw. im EFRE Förderhandbuch in der jeweils geltenden Fassung näher bestimmt.

Im Falle einer Erbringung von Sach- oder Geldleistungen durch Dritte darf sich aus dieser finanziellen Beteiligung keine Verpflichtung im Hinblick auf die spätere Verwertung (keine Besserstellung) ergeben. Dies ist vom Antragsteller gegenüber dem Fördermittelgeber schriftlich zu bestätigen.

Erforderliche Ausgaben / Kosten für die Sicherung von Schutzrechten auf nationaler und europäischer Ebene während der Laufzeit des Vorhabens sind nicht

---

<sup>4</sup> Zur Gemeinkostenpauschale gehören insbesondere nachfolgende Kostenpositionen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den geförderten Personalkosten stehen: Büro-Miete (für das Büro der Person, deren Kosten gefördert werden), Strom, Wasser, Reinigung, IT-Wartung (bezogen auf die IT-Ausstattung im oben genannten Büro), Telefon / Internet (laufende Kosten), Büroverbrauchsmaterial, Steuerbüro- / Lohnabrechnungskosten, Arbeitskleidung.

<sup>5</sup> VwV EFRE-Vorgaben und -Leitlinien – Förderhandbuch in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend Förderhandbuch).

<sup>6</sup> Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum, des Wirtschaftsministeriums, des Wissenschaftsministeriums und des Umweltministeriums über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms in der Förderperiode 2021-2027 (VwV EFRE Zuwendungsverfahren - VEZ 2021-2027) in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend VwV EFRE VEZ).



zuwendungsfähig. Hierzu wird auf die entsprechenden Fördermaßnahmen des Bundes (z.B. WIPANO des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz) verwiesen.

## 6. Antragstellung

### 6.1 Antragsverfahren

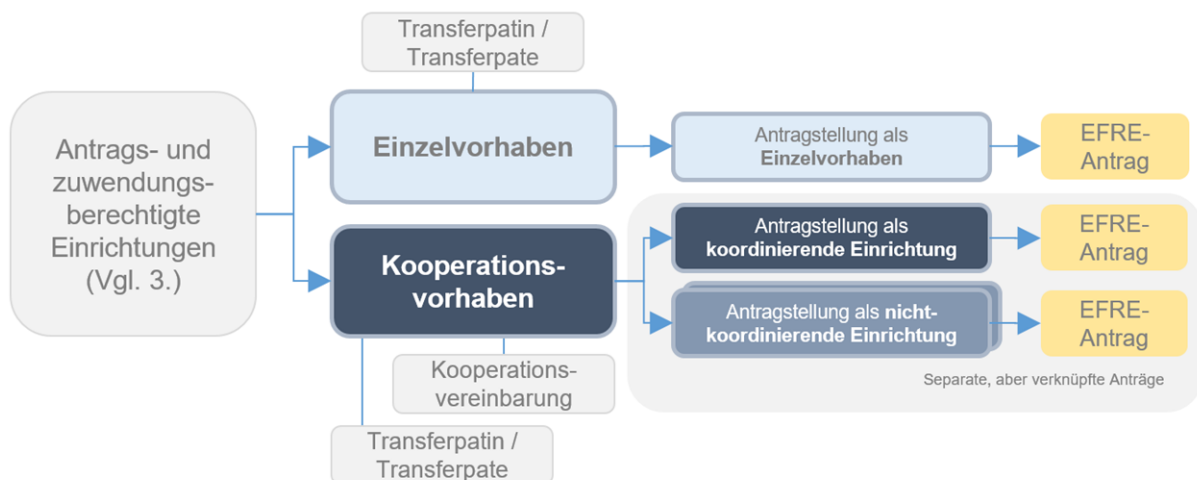
Das Förderverfahren ist einstufig angelegt. Anträge können bis zum **04.07.2022** eingereicht werden.

Jede antragsberechtigte Einrichtung, die eine Zuwendung erhalten will, stellt einen separaten Antrag. Hierfür wird ein EFRE-Antragsformular bereitgestellt, welches gleichermaßen von Einzel- und Kooperationsvorhaben verwendet werden kann. Dabei wird wie folgt unterschieden:

- Antrag eines Einzelvorhabens,
- Antrag einer Einrichtung, die ein Kooperationsvorhaben koordiniert oder
- Antrag einer Einrichtung, die Teil eines Kooperationsvorhabens ist, dieses aber nicht koordiniert.

Dabei gelten besondere Verfahrenshinweise für die separat einzureichenden, aber verknüpften Anträge von Kooperationsvorhaben (siehe hierzu FAQ-Dokument).

Übersicht der möglichen Antragskonstellationen:



Die Anträge müssen schriftlich bis zum oben genannten Termin unter Verwendung des einschlägigen EFRE-Antragsformulars vollständig und unterschrieben bei der

Landeskreditbank (L-Bank), Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingegangen sein. Zur Fristwahrung ist der Posteingangsstempel einschlägig. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt und ohne weitere Prüfung an den Antragsteller zurückgegeben. Soweit ein Antrag unvollständig eingereicht wird und der Antragsteller der Aufforderung zur Nachreichung binnen zwei Wochen nicht nachkommt, kann dies zum Ausschluss vom weiteren Verfahren führen.

Zusätzlich sind die Anträge in elektronischer Form als Word-Datei bei der Landeskreditbank (L-Bank) an [efre@l-bank.de](mailto:efre@l-bank.de) einzureichen. Die EFRE-Antragsformulare sind im Internet unter <https://2021-27.efre-bw.de> abrufbar.

Ergänzend sind die Anträge in elektronischer Form (maschinenlesbares pdf) zu senden an [prototypen@vdivde-it.de](mailto:prototypen@vdivde-it.de); VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, Geschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 23, 70178 Stuttgart.

## 6.2 Weitere Hinweise zur Antragstellung

Die Grundsätze wissenschaftlicher Praxis sind bei der Antragsstellung und der Projektdurchführung einzuhalten. Auf Empfehlungen der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aus dem Jahr 2013 wird hingewiesen.<sup>7</sup>

Die während der Projektdurchführung erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse müssen nach Abschluss potenziellen Verwertungspartnern diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden. Bei der Übertragung von Verwertungsrechten an einzelne Verwertungspartner sind marktübliche Kosten anzusetzen, deren Kalkulation sowohl den aktuellen als auch den erwarteten Wert des Produktes einbeziehen. Die Regelungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen sind zu beachten.

Die mit öffentlichen Mitteln finanzierten **Forschungsergebnisse** müssen publiziert, möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff (Open Access) verfügbar gemacht werden, sofern hier keine zwingenden, im Verwertungsprozess begründeten, Gründe entgegenstehen.

---

<sup>7</sup> Abrufbar unter [https://www.dfg.de/download/pdf/dfg\\_im\\_profil/reden\\_stellungnahmen/download/empfehlung\\_wiss\\_praxis\\_1310.pdf](https://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf)

Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zu Verlagspublikationen in disziplinspezifischen oder institutionellen elektronischen Archiven (Repositorien) eingestellt („grüner Weg“) oder direkt im Open Access publiziert („goldener Weg“) werden.

Für jegliche Software, die mit Förderung dieses Programmes entwickelt wird, ist die Offenlegung der ggfs. produzierten Quellcodes verpflichtend, die Bereitstellung der Projektergebnisse als „open source“ an geeigneter Stelle wird vorausgesetzt. Das schließt die umfassende Dokumentation mit ein.

## **7. Auswahlverfahren**

Die eingereichten Projektanträge müssen folgenden Voraussetzungen erfüllen:  
Das Projekt muss Zielbeiträge zum EFRE-Programm Baden-Württemberg leisten. So ist ein Beitrag zu den EFRE-Output-Indikatoren der Maßnahme „Prototyping und Technologietransfer“ zu leisten. Maßgeblich ist der Outputindikator O 02 „Anzahl der an Prototyping-Vorhaben teilnehmenden Einrichtungen für angewandte Forschung und Entwicklung“. Darüber hinaus ist ein Beitrag zu den Ergebnisindikatoren E 02 „Anzahl Patentanmeldungen“ bzw. E 03 „Anzahl Publikationen“ zu leisten. Der Erfolg des Projektes ist u.a. Gegenstand des jährlichen Sachberichts.

Das Vorhaben muss zudem einen Beitrag zur Innovationsstrategie des Landes und den darin aufgezeigten Spezialisierungsfeldern leisten.

Außerdem sind die Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“, „Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta der Grundrechte“), „Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive („Geschlechtergleichstellung“)“ und „Nichtdiskriminierung“ zu berücksichtigen. Beim Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ wird eine positive Gesamtwirkung verlangt, in Bezug auf die anderen Querschnittsziele muss sich das jeweilige Projekt zumindest neutral verhalten.

Die beabsichtigten Beiträge zu den Zielen des EFRE-Programms, zur Innovationsstrategie und zu den Querschnittszielen ist in der Anlage „Geplante Zielbeiträge“ darzustellen sowie in den Zwischen- und Abschlussberichten jeweils zu belegen.

Die Bewertung und Auswahl der eingereichten Projektanträge erfolgt nach folgenden Kriterien (zweifach gewichtete Kriterien in **Fettdruck**, ansonsten einfache Gewichtung. Fachliche Hinweise zu relevanten Fragestellungen in *Kursivdruck*.):

#### I. Innovationsgrad des Projektes

I.1	<b>Innovationshöhe sowie Beitrag zur Innovationsstrategie des Landes und den darin aufgezeigten Spezialisierungsfeldern</b>
I.2	Erwarteter Mehrwert / Kundenvorteile - <i>Bewertet wird der prognostizierte Mehrwert für die Zielkunden bzw. den Zielmarkt,</i>

#### II. Kosten-Nutzen-Verhältnis des Vorhabens

II.1	Angemessenheit der Arbeitsplanung sowie der Kosten- und Finanzplanung
II.2	Erwarteter Beitrag zu den Output- und Ergebnisindikatoren

#### III. Tragfähigkeit der Projektkonzeption

III.1	Qualität und Alleinstellungsmerkmal des wissenschaftlichen Lösungsansatzes
III.2	<b>Verwertungspotenzial der vorliegenden Forschungsergebnisse, Verwertungsplan und –ziele, Umsetzungswahrscheinlichkeit des Prototypen</b> - <i>Bewertet wird</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <i>die Verwertungsfähigkeit der vorliegenden Forschungsergebnisse;</i></li> <li>○ <i>die Umsetzbarkeit im Wettbewerbskontext;</i></li> <li>○ <i>der Nachweis der bestehende Validierungs- bzw. Verwertungslücke bis zur Kommerzialisierbarkeit;</i></li> <li>○ <i>die Begründung der erwarteten Wertsteigerung im Hinblick auf die angestrebte Verwertung;</i></li> <li>○ <i>die Realisierbarkeit der angestrebten Verwertungs- bzw. Anwendungswege insbesondere im Hinblick auf die potenziellen Verwertungspartner;</i></li> <li>○ <i>das Produkt bzw. die Services im Hinblick auf eine angemessene Einstufung im Rahmen der sog. Technology Readiness Level (TRL).</i></li> </ul>

#### IV. Leistungsfähigkeit des Antragstellers

IV.1	Erfahrung und Qualifikation der antragsstellenden Forschungseinrichtung und beteiligten Forscher/-innen im relevanten Forschungsfeld; - <i>Bewertet wird der Nachweis der Erfahrungen und Qualifikationen der antragstellenden Einrichtung sowie der einbezogenen Akteure (Projektleitung/ Projektteam) im Bereich der Verwertung.</i>
IV.2	Qualität des Unterstützungskonzeptes (inkl. Eignung der Transfer-Paten).

Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Vollständigkeit und Qualität der Antragsunterlagen unter wettbewerblichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der verfügbaren Fördermittel getroffen. Hierzu erfolgt eine Vorbegutachtung durch den beauftragten Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (gegebenenfalls unter Einbindung von externen Gutachterinnen und Gutachtern beziehungsweise im Transferbereich ausgewiesene Expertinnen und Experten).

Die Förderentscheidung wird gemeinsam durch das Wissenschaftsministerium und das Wirtschaftsministerium in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Landeshaushalt getroffen.

## **8. Weitere Hinweise**

Nach Abschluss des Vorhabens ist eine umgehende Kommerzialisierung anzustreben. Idealerweise werden dazu bereits während der Endphase der Förderlaufzeit erste mögliche Verwertungsoptionen geprüft, so dass im Anschluss an die Förderung konkrete Kommerzialisierungsschritte z.B. über einen Kooperationsvertrag bzw. eine Lizenzvereinbarung mit einem Wirtschaftspartner oder eine Ausgründung realisiert werden können.

Die/der Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, projektbezogene Informationen für Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation oder Begleitforschung an die Europäische Union oder das Land Baden-Württemberg zu liefern, sich aktiv an dieser zu beteiligen und auf sonstige Weise zu dieser beizutragen. Neben der Erstellung obligatorischer Berichte (jährliche Zwischenberichte, Schlussbericht) verpflichten sich die/der Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger, den Zuwendungsgeber über geplante Aktivitäten sowie Abweichungen zu informieren.

Auf die Förderung ist bei allen Veröffentlichungen und gegebenenfalls anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form hinzuweisen. Unabhängig von Veröffentlichungspflichten des Zuwendungsempfängers sind die Zuwendungsgeber verpflichtet, über alle geförderten Vorhaben Angaben zu veröffentlichen. Näheres ist der Datenschutzerklärung im Antragsformular zu entnehmen.

## 9. Ansprechpartner

### **Administrativ / Finanziell:**

L-Bank

Bereich Finanzhilfen

Frau Birgit Zieger

0721 150-1992

E-Mail: [efre@l-bank.de](mailto:efre@l-bank.de)

### **Fachlich / Inhaltlich:**

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Geschäftsstelle Stuttgart

Herr Philip Höflinger

Telefon: 0711 658 355 19

E-Mail: [prototypen@vdivde-it.de](mailto:prototypen@vdivde-it.de)